

V. Wipo und die schwäbischen Reichsannalen.

Ich habe in dem vorangehenden Abschnitt die Ansicht Steindorffs, dass Wipo und die Ann. Sangall. majores aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben, als bewiesen vorausgesetzt und diese Quelle in den von mir so genannten schwäbischen Reichsannalen zu finden geglaubt. Steindorffs Ansicht hat nun aber, nachdem Waitz, Wattenbach und andere ihr zugestimmt haben, neuerdings von W. v. Giesebrecht¹⁾ und W. Pflüger²⁾ Widerspruch erfahren. Auch diese beiden Forscher stellen den Zusammenhang zwischen Wipo und den Sangallenses, den Steindorff nachgewiesen hat, nicht in Abrede, aber sie erklären ihn auf andere Weise. Während Steindorff die Annahme, dass der Annalist aus Wipo geschöpft habe, von vornherein für unzulässig hielt, sie ohne weitere Untersuchung a limine abwies, sind beide, wie es scheint, unabhängig grade auf diese Annahme zurückgekommen, sie sehen in ihr 'das einfachste Mittel, die unleugbare Uebereinstimmung und zugleich auch Irrthümer des Annalisten zu erklären'. Bei der Wichtigkeit, welche die Frage auch für unsere Untersuchungen hat³⁾, wird es nöthig sein, auf diese Ansicht noch ein wenig näher einzugehen.

Zunächst wird es dabei darauf ankommen, die Zeit der Abfassung der Ann. Sangallenses einerseits und der Gesta Chuonradi imperatoris⁴⁾ von Wipo andererseits möglichst genau zu bestimmen.

Was die Annalen betrifft, so steht für mich nach den Untersuchungen Steindorffs⁵⁾ fest, dass dieselben von 1025

1) Kaiserzeit II (4. Aufl.), 563, N. 2. 2) Neues Archiv II, 129 ff. Mit einer dritten vor einigen Monaten erschienenen Arbeit: Julius Kaizl, Dissertation über Wipo, seine Schriften, insbesondere seine 'Vita Chuonradi imperatoris'. Wien o. J., Verlag des Herausgebers, verzichte ich zu polemisieren: ein schwächeres Machwerk auf dem Gebiet mittelalterlicher Quellenkritik ist in den letzten Decennien kaum veröffentlicht. Ich bemerke nur, dass Kaizl jeden Zusammenhang zwischen Wipo und den Ann. Langallenses (dieser Druckfehler ist mit rühmlicher Consequenz durchgeführt) läugnet; 'es will mir nie in den Sinn' sagt er S. 9, 'dass ein Schriftsteller einen anderen benutzt oder beide aus einer und derselben Quelle geschöpft haben sollen, wenn sie bei Erzählung eines Factums ein oder mehrere gleiche Worte benutzt haben'. Mit diesen einfachen und grossen Worten ist über unsere kritische Methode der Stab gebrochen.

3) In denen wir uns Steindorffs Ansicht angeschlossen haben. 4) Dass dies der vom Verfasser beabsichtigte Titel ist, erweist Steindorff, Jahrb. Heinrichs III, Bd. I, 418, N. 1. 5) a. a. O. 443 ff. Pflüger S. 147 bestreitet diese Gleichzeitigkeit; die einzige Stelle, die Steindorff dafür angezogen habe, sei das 'heu pro dolor' der Sangall. zu 1040. Das ist nun entschieden unrichtig: Steindorff bezieht sich S. 444, N. 3 noch auf zwei andere Stellen: 'adulterinum et suppositivum regulum' (1042) und 'Christi favente cle-